

MARKTGEMEINDEAMT FINKENSTEIN

Zahl: 010 - AI/RC/81

Betr.: Verordnung über die Gestaltung der Hundemarke;

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Finkenstein vom 18. Dezember 1981, Zl.: 010-AI/RC/81, über die Gestaltung der Hundemarke.

Gem. § 10 Abs. 3 des Hundeabgabengesetzes, LGBl. Nr. 18/70, in der Fassung des LGBl. Nr. 73/1981, wird verordnet:

§ 1

Gestaltung der Hundemarke

1. Die Hundemarke ist aus Hartmaterial (Metall oder Hartkunststoff) in runder oder ovaler Form herzustellen. Ihr Durchmesser hat 3 cm zu betragen.
2. Die eine Seite der Hundemarke hat die Bezeichnung der Gemeinde sowie die Jahreszahl und eine fortlaufende Nummer zu tragen. Auf der anderen Seite ist das Symbol eines Hundes darzustellen.
3. Wird die Hundemarke für einen Wachhund oder einen in Ausübung eines Berufes gehaltenen Hund ausgegeben, so ist die Hundemarke mit der Bezeichnung "*Wachhund*" bzw. mit der Abkürzung "*W*" zu versehen.

§ 2

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit 1. Jänner 1982 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Ing. Helmut **HATZE**

Angeschlagen am: 21. Dezember 1981

Abgenommen am: 4. Jänner 1982